



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

STUDIENKOMMISSION
FÜR DIE STUDIENRICHTUNG
ARCHITEKTURKARLSPLATZ 13/250
A-1040 WIEN
TEL: +43-1-588 01
FAX: +43-1-504 16 31

29.04.1999

An das
Präsidium des NationalratesParlament
1010 Wien

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des UniStG

Die Studienkommission Architektur der Fakultät für Raumplanung und Architektur der TU-Wien, nimmt zum oben genannten Entwurf wie folgt Stellung:

- 1) Da Diplom-Studien und Master-Studien bisher als äquivalent angesehen wurden, betrachten wir die zusätzliche Einführung der Bezeichnung „Master-Studien“ als nicht notwendig. Dies führt nur zu mißverständlichen Formulierungen im Gesetzestext und kann eine Abwertung der bisherigen Diplom-Studien bewirken. Ein Bachelor-Studium ist voll in ein Diplom-Studium zu integrieren.
- 2) Für die Einführung eines Bachelor-Studiums sollten die Kriterien von § 11 voll gelten, erweitert um den Passus in § 11 a Abs. 2, daß die Einrichtung des Studiums der internationalen Mobilität der Studierenden dient.
- 3) Eine wissenschaftliche Vertiefung/Ergänzung ist für das Studium der Architektur in 2 Semestern inklusive Abfassung einer Diplomarbeit unmöglich zu erreichen. Daher schlagen wir die Festlegung eines Rahmens von 6 – 8 Semester für das Bachelor-Studium und von 2 – 4 Semester für ein darauf aufbauendes Diplom-Studium vor.
Die Aufteilung des Verhältnisses der Gesamtstundenzahl zwischen Bachelor- und Diplom-Studium sollte in der Kompetenz der Studienkommission liegen.
- 4) Die in § 7 Abs. 7 a, vorgesehene verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen widerspricht den sonstigen Deregulierungstendenzen der Universitätspolitik und der in § 29 ausdrücklich festgehaltenen Lernfreiheit. Der vorgesehene Abs. 7 a des § 7 könnte bezüglich der Zahl der Studierenden, der Studiendauer und der Zahl der Studienabbrecher kontraproduktiv sein. Sicherlich nicht förderlich ist es aber bezüglich der angestrebten Mobilität der Studierenden, da dann national und international angepaßte Studienpläne erstellt werden müßten, um eine reibungslose, fachlich fundierte, nicht durch verwaltungsjuridische Bedenken behinderte Anerkennung durch den Studienkommissions-Vorsitzenden zu ermöglichen. Die in § 7 vorgesehenen Regelungsmöglichkeiten sind ausreichend.

- 5) Das ECTS-System sollte sowohl für das Bachelor – als auch für das Diplom-Studium eingeführt werden.
- 6) Im Gegensatz zum vorgesehenen § 12 Abs. 1, sollte für jede Studienrichtung nur eine Studienkommission einzusetzen sein.
- 7) Die Sinnhaftigkeit der alleinigen Einführung von englischsprachigen Bezeichnungen für akademische Grade wird bezweifelt.

Mit freundlichen Grüßen



O.Univ.Prof. Dr. Gerold WEBER
Vorsitzender der Studienkommission Architektur